

# Bedingungen der Mercedes-Benz Bank für das Online-Banking

Stand: 15.10.2010

## 1. Vertragsgegenstand

Der Konto-/Depotinhaber (künftig auch: Kunde) kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

## 2. Online-Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte des Online-Banking-Angebotes der Bank sind der Konto-/Depotinhaber, bei minderjährigen Konto-/Depotinhabern grundsätzlich der/die gesetzliche(n) Vertreter und etwaige bevollmächtigte Personen (künftig: Nutzungsberechtigte). Vor jeder Nutzung wird die Nutzungsberechtigung durch Abfrage der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und der Kundennummer geklärt.

## 3. Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Nutzungsberechtigte einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt. Für das Online-Banking bedarf es zum momentanen Zeitpunkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Die Bank behält sich die Möglichkeit vor, diesen Verschlüsselungsstandard jederzeit zu ändern. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der Nutzungsberechtigte durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

## 4. Auftragsdurchführung

Die Bank und die in die Abwicklung der Aufträge eingeschalteten Institute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der vom Nutzungsberechtigten angegebenen numerischen Angaben (z. B. Kontonummer und Bankleitzahl) vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen und damit ggf. Schäden für den Konto-/Depotinhaber zur Folge haben. Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

## 5. Nutzung von PIN und Kennwort

Zur Abwicklung der Bankgeschäfte erhält jeder Nutzungsberechtigte nach Antragstellung eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine persönliche Super-Identifikationsnummer (Super-PIN) zugesandt.

Die von der Bank übermittelte PIN muss durch jeden Nutzungsberechtigten nach Zugang geändert werden. Zur Durchführung der Änderung benötigt der Nutzungsberechtigte die Super-PIN. Die Super-PIN ist nicht abänderbar. Beim erstmaligen Anmelden wird durch den Nutzungsberechtigten zusätzlich ein individuelles Auftragskennwort vergeben. Die Bestätigung dieses Auftragskennworts erfolgt durch die Eingabe der Super-PIN.

PIN, Super-PIN und Auftragskennwort (künftig: geheime Daten) sind geheim zu halten, getrennt voneinander – vor dem Zugriff Dritter – sicher aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Denn jede Person, die die geheimen Daten kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Banking-Angebot ungehindert zu Lasten des Konto-/Depotinhabers missbräuchlich zu nutzen. Deshalb ist vom Kunden insbesondere folgendes zu beachten:

- Die geheimen Daten dürfen nicht elektronisch gespeichert, außerhalb der Online-Banking-Seite der Bank eingegeben und außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden.
- Bei der Eingabe der geheimen Daten ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.

Zur Autorisierung der Leistungen im Rahmen des Online-Banking-Angebotes der Bank muss der Nutzungsberechtigte bei bestimmten Funktionen seine PIN sowie sein Auftragskennwort eingeben. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking jeweils den Eingang des Auftrags.

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Auftrag zur Bestätigung anzeigt, ist er verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

Nach Zugang des Auftrags des Kunden bei der Bank kann er durch diesen nicht mehr widerrufen werden.

## 6. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung

der geheimen Daten fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von den geheimen Daten erlangt hat oder die geheimen Daten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 7. Sperre des Onlinezugangs bzw. Sperre der PIN und des Auftragskennworts

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Nutzungsberechtigten.

Die Bank darf den Online-Banking-Zugang eines Kunden sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der geheimen Daten dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der geheimen Daten besteht.

Die Bank wird dem Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die geheimen Daten austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

## 8. Nachrichtenfregabe

Erklärungen jeder Art gelten als abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind. Ist zur Durchführung einer Transaktion die Eingabe der PIN oder des Auftragskennworts notwendig, so erfolgt die Freigabe mit Eingabe und Bestätigung derselben/desselben.

## 9. Mercedes-Benz Bank Postfach/Kostenpflichtiger postalischer Versand

9.1. Das Mercedes-Benz Bank Postfach (künftig: Postfach) gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als elektronisches Kommunikationsmedium, soweit die einzelnen Dokumentenarten postfachfähig sind.

Dokumente (Informationen mit direktem Bezug zu einem bestehenden Vertrag, z. B. Kontoauszüge, Kontoabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen und AGB-Änderungen) und Nachrichten (Information ohne direkten Bezug zu einem bestehenden Vertrag) werden grundsätzlich in elektronischer Form (pdf- bzw. HTML-Format) auf verschlüsselten Seiten in das Postfach übermittelt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Dokumente und Nachrichten, für die eine über die Textform hinausgehende Form vorgeschrieben ist. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird. Ein vom Kunden zu entrichtendes Entgelt für den postalischen Versand fällt in diesen Fällen nicht an. Die Bank verpflichtet sich, bei Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten in das Postfach die gesetzlichen Fristen einzuhalten, sofern solche bestehen.

Auf Wunsch des Kunden erfolgt im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Satz 1 dieser Ziffer 9.1. ein kostenpflichtiger postalischer Versand von Dokumenten an ihn. Der Kunde schuldet in diesem Fall das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

Nach Übermittlung der Dokumente und Nachrichten in das Postfach ist der Kunde in der Lage, diese online anzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

9.2. Dokumente und Nachrichten, welche dem Kunden in das Postfach übermittelt werden, gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im Postfach als zugegangen. Soweit die Einstellung eines Dokuments oder einer Information nach 18.00 Uhr erfolgt, gilt das jeweilige Dokument bzw. die jeweilige Information erst an dem Werktag (Montag bis Freitag) als zugegangen, der dem Einstellungstag nachfolgt.

9.3. In das Postfach übermittelte Dokumente werden grundsätzlich 18 (achtzehn) Monate und übermittelte Nachrichten grundsätzlich 1 (einen) Monat – jeweils gerechnet ab Zugang des jeweiligen Dokuments oder der jeweiligen Nachricht nach Ziffer 9.2 – vorgehalten. Vom Kunden innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeiträume abgerufene Doku-

mente und abgerufene/nicht abgerufene Nachrichten werden nach Ablauf der genannten Zeiträume gelöscht.

Werden die in das Postfach übermittelten Dokumente vom Kunden innerhalb der in dem ersten Absatz dieser Ziffer genannten Frist nicht abgerufen, werden die jeweiligen Dokumente über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus für weitere 6 (sechs) Monate vorgehalten. Nach Ablauf dieser weiteren Vorhaltefrist werden die jeweiligen Dokumente unabhängig davon, ob der Kunde sie abgerufen hat oder nicht, gelöscht.

Ein Hinweis der Bank an den Kunden dahin gehend, wann welches Dokument und/oder welche Nachrichten nach den vorstehenden Vorschriften gelöscht werden, erfolgt nicht.

9.4. Auf die in das Postfach übermittelten Dokumente und Nachrichten haben nur Zugangsberechtigte Zugriff. Zugangsberechtigt sind die unter Ziffer 2 genannten Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der bevollmächtigten Personen; des Weiteren sind die MercedesCard Hauptkarteninhaber Zugangsberechtigt, sofern sie bei der Bank ein Einlagenprodukt haben.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, die in das Postfach eingestellten Dokumente regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – abzurufen und deren Inhalte auf Richtigkeit zu prüfen.

Einwendungen wegen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit eines Dokuments hat der Kunde entsprechend Ziffer 7 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zu erheben.

9.6. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Postfach gespeicherten Daten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von individuellen Hard- oder Softwareeinstellungen Ausdrücke von Dokumenten und Nachrichten nicht immer mit der Bildschirmdarstellung übereinstimmen. Werden Dokumente oder Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank kann die Anerkennung der im Postfach in elektronischer Form gespeicherten Dokumente und Nachrichten durch Steuer- oder Finanzbehörden nicht garantieren. Es obliegt dem Kunden, dies durch vorherige Erkundigung bei den zuständigen Steuer- oder Finanzbehörden sicherzustellen.

9.7. Im Falle einer Deaktivierung des Postfaches durch den Kunden gilt ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung Ziffer 9.1 Absatz 3.

Die Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, sind auch über jenen Zeitpunkt hinaus durch den Kunden über das Postfach abrufbar, bis sie nach den Regelungen in Ziffer 9.3 gelöscht werden. Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten bzgl. der Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, über den Zeitpunkt der Deaktivierung hinaus fort. Eine Verpflichtung der Bank zum nachträglichen postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten besteht nicht.

#### 10. Haftung

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt er den hierdurch entstandenen Schaden. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten oder deren missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die geheimen Daten zusammen verwahrt hat oder
- die geheimen Daten einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Im Übrigen ist eine Haftung des Kunden ausgeschlossen.

Sobald der Verlust oder Diebstahl der geheimen Daten, deren missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle Schäden, die aufgrund danach durchgeführten Verfügungen entstehen. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt er auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.